

Verfahrensordnung zum Beschwerdeverfahren gem. § 8 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

Präambel

Durch das neue Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz - LkSG) sind wir verpflichtet in unserem eigenen Geschäftsbereich und unseren Dienstleistungsketten menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflichten angemessen zu berücksichtigen. Gem. § 8 I LkSG haben wir ein den Anforderungen des Gesetzes entsprechendes Beschwerdeverfahren zu etablieren. Hierbei haben wir uns für ein externes unten beschriebenes Beschwerde- und Hinweisgeberportal entschieden. Dieses Beschwerdeverfahren ermöglicht es unseren Mitarbeitenden und externen Personen auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken und Verletzungen der unternehmerischen Sorgfaltspflichten hinzuweisen. Die vorliegende Verfahrensordnung gibt einen Überblick über das Beschwerdeverfahren, die Kommunikationswege und den Ablauf der Prüfung einer Beschwerde nach Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz.

Wer wir sind

Die AWO Nordhessen erbringt soziale Dienstleistungen für Menschen und handelt entsprechend ihren Grundwerten: Freiheit, Gerechtigkeit, Toleranz und Solidarität. Das neue Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz – LkSG ist zum 01.01.2023 in Kraft getreten und ab dem 01.01.2024 fällt die AWO Nordhessen in den Geltungsbereich dieses Gesetzes.

Sie können Ihre Beschwerden ab sofort über unser Beschwerde- und Hinweisgeberportal einreichen.

Wir betrachten das von uns eingerichtete Beschwerdeverfahren als Chance, die Herausforderungen mit Ihrer Hilfe durch Ihre Hinweise auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken oder Verletzungen zu erkennen, diese durch unsere Präventionsmaßnahmen vorzubeugen und so schnell wie möglich durch die von uns abgeleiteten Abhilfemaßnahmen zu lösen.

Schutz der Vertraulichkeit und Kommunikationswege

Unser Beschwerdeverfahren ist für alle Personen auf verschiedenen Kommunikationswegen (E-Mail, Meldeportal, Telefon und Post) zugänglich. Sie können die Verstöße gegen die Sorgfaltspflichten des LkSG – wenn gewünscht – auch anonym melden.

Unser Beschwerde- und Hinweisgeberportal schützt Ihre Identität und die Identität der in der Beschwerde genannten Personen. Mit den Informationen über den Beschwerdegegenstand gehen wir sorgfältig um und geben diesen nur an die für die Bearbeitung Ihrer Beschwerde notwendigen Personen weiter.

Das LkSG sieht keine Ausnahme von der Vertraulichkeitsanforderung vor, nur bei missbräuchlichen Hinweisen gibt es keinen Schutz der Vertraulichkeit.

Die Meldestelle wird durch unsere extern bestellte Ombudsperson betrieben. Unten sehen Sie die Kommunikationswege für Ihre Meldung im Detail:

Website Beschwerde- und Hinweisgeberportal

<https://awo-nordhessen.ak-compliance.de>

Meldestelle

AWO gemeinnützige Gesellschaft für soziale Einrichtungen

c/o Althammer & Kill GmbH & Co. KG

Roscherstraße 7

30161 Hannover

Telefon: +49 511 330603-70

awo-nordhessen@ak-compliance.de

Ombudsperson

Niels Kill

Althammer & Kill GmbH & Co. KG

Telefon: +49 511 330603-70

awo-nordhessen@ak-compliance.de

Ihre personenbezogenen Daten werden im Einklang mit der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) verarbeitet.

Bearbeitung Ihrer Beschwerde

- I. Die Beschwerde kann über die oben genannten Kontaktwege eingereicht werden.
- II. Sie bekommen innerhalb von 7 Tagen nach Eingang der Meldung eine schriftliche Bestätigung. Diese Zeit brauchen wir, um zu prüfen, ob der gemeldete Hinweis in den Anwendungsbereich des LkSG (§§2 II und 2 III) fällt und ausreichend Informationen enthält.
- III. Nach Bedarf melden wir uns bei Ihnen und bitten um weitere Informationen.
- IV. Innerhalb von drei Monaten informieren wir Sie, welche Maßnahmen in Folge ergriffen wurden. Dabei achten wir auf die möglichen Interessenkonflikte und versuchen soweit es uns möglich ist Sie in den Prozess der Maßnahmenherleitung einzubeziehen.
- V. Die aus dem Sachverhalt gewonnene Erkenntnisse unterstützen uns bei dem kontinuierlichen Verbesserungsprozess.

Sollte Ihre Beschwerde keinen Zusammenhang mit dem Lieferkettengesetz aufweisen, bekommen Sie eine entsprechende Rückmeldung durch unsere externe Meldestelle. Eine weitere Bearbeitung durch unser LkSG-Team wird nicht erfolgen.

An dieser Stelle möchten wir Sie darauf hinweisen, dass eine Verdachtsbeschwerde auch zulässig ist. Wir verlassen uns darauf, dass Ihre Hinweise auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken und mögliche Verletzungen auf Ihren Beobachtungen basieren und kein Hörensagen weitergeben.

Kosten

Die Nutzung des Beschwerde- und Hinweisgeberportals ist für Sie kostenlos. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir keine Erstattung der im Zusammenhang des Beschwerdeverfahrens bei Ihnen ggf. entstanden Kosten vornehmen können.

Prüfung der Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens

Wir prüfen die Wirksamkeit unseres Beschwerdeverfahrens mindestens einmal jährlich und anlassbezogen mithilfe der Selbstevaluierung im LkSG-Team und durch unsere unabhängige und kompetente Innenrevision.

Im Rahmen der jährlichen Berichterstattung werden folgende Informationen zur Messung der Wirksamkeit unseres Beschwerde- und Hinweisgeberportals auf unserer Homepage offengelegt:

- Anzahl der Beschwerden gem. §§2 II und III LkSG;
- Anzahl der hinweisgebenden Personen in den Kategorien „Eigene Mitarbeitenden“, „Beschäftigte der unmittelbaren Lieferanten“ und „Beschäftigte der mittelbaren Lieferanten“;
- Anteil der gelösten Beschwerden differenziert nach „Begründete Ablehnung“, „Rücknahme der Beschwerde“, „Abhilfe“ und „keine Abhilfe“;
- Durchschnittliche Dauer für die Lösung einer Beschwerde.

Diese Kennzahlen sind vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) als angemessenes Instrument zur Messung der Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens gem. LkSG empfohlen. Nähere Informationen können Sie der Handreichung „Beschwerdeverfahren nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz“ des BAFA entnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Schmidt
Geschäftsführer